

Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins Main-Pfoten e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemein

Die Vorstandschaft sorgt für Recht und Ordnung. Sie wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin.

§ 2 Verstoß

Für den Fall, dass Mitglieder gegen:

1. die Satzung
2. die Vereinsordnungen
3. die Interessen des Vereins
4. die Grundsätze der Moral und der guten Sitten

verstoßen, durch Worte oder Handlungen das Vereinsleben stören oder den Fortbestand des Vereins gefährden, kann durch jedes Vollmitglied ein Antrag auf Einleitung eines Rechtsverfahrens bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

§ 3 Einleitung des Rechtsverfahrens

Die Vorstandschaft ist berechtigt auch ohne den Antrag eines Vereinsmitgliedes ein Rechtsverfahren einzuleiten, falls diese von Zuwiderhandlung der in Punkt 2 dieser Rechts- und Verfahrensordnung genannten Ordnungen und Grundsätze Kenntnis nimmt.

§ 4 Leitung des Rechtsverfahrens

Das Rechtsverfahren wird durch alle Mitglieder der Vorstandschaft geleitet. Diese befragt Beteiligte und Zeugen und trifft gegebenenfalls Entscheidungen über Verfahrenseinstellung oder Vereinsstrafen gemäß Abschnitt 10 dieser Rechts- und Verfahrensordnung. Die Entscheidungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln rechtskräftig.

§ 5 Ausschluss der Mitwirkung

Ein Mitglied der Vorstandschaft ist von der Mitwirkung an einer Entscheidung in einem Rechtsverfahren ausgeschlossen, wenn:

1. es selbst am Verfahren beteiligt ist
2. es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll
3. es mit Beteiligten verwandt, verschwägert, verheiratet ist oder in einer Partnerschaft lebt

§ 6 Ablehnung der Mitwirkung

Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sich unter Nennung von Gründen selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.

§ 7 Befangenheit

Jeder Betroffene kann ein Mitglied der Vorstandschaft wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar.

§ 8 Vertreter

In Fällen der Paragraphen 5 bis 7 dieser Rechts- und Verfahrensordnung wird durch die Vorstandschaft ein geeigneter Vertreter gewählt.

§ 9 Entscheidung

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben unabhängig, unparteiisch und nach ihrem Gewissen zu entscheiden. Sie sind an die Satzung und Ordnungen des Vereins gebunden.

§ 10 Vereinsstrafen

Als Vereinsstrafen können folgende Strafen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit befristet oder unbefristet verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss vom Übungsbetrieb (entweder komplett oder für bestimmte Trainings)
- c) Amts- und Funktionsenthebung
- d) Platzverweis vom Vereinsgelände
- e) Aufenthaltsverbot auf dem Vereinsgelände
- f) Vereinsausschluss gemäß § 7 der Satzung

§ 11 Verjährung

Verfahrensrelevante Sachverhalte verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt ihrer Begehung. Durch die Einleitung des Verfahrens wird der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt. Maßgeblich ist hierbei das Datum des Antragseingangs bzw. die Feststellung durch die Vorstandschaft.

§ 12 Austritt während dem Verfahren

Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Die Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Wiedereintritt neu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechts- und Verfahrensordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2019 in Kraft.